

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Rekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.-Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der klagenden Partei *****, USA-62562526 Decatur, IL, vertreten durch *****, wider die beklagten Parteien 1. ***** 1245 Collonge-Bellerive, vertreten durch ***** und 2. **** FL, vertreten durch ***** wegen USD 11'918'487.08 infolge Rekurses der beklagten Parteien gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 10.06.2021 (ON 135), mit dem der Berufung der klagenden Partei vom 02.10.2020 (ON 110) gegen das (berichtigte) Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 31.08.2020 (ON 106) Folge gegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung unter Rechtskraftvorbehalt aufgetragen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Den Rekursen wird k e i n e Folge geben.

Das Erstgericht hat iS der Ergänzungsaufträge des Fürstlichen Obergerichts und des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs (Erw 9.3.) das Verfahren fortzusetzen.

Die Kosten des Rekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

B e g r ü n d u n g :

1. Mit der vorliegenden (am 14.07.2020 ausgedehnten) Klage begehrt die *Klägerin* von den Beklagten USD 11'966'195.30 samt Zinsen, eventualiter die Festsetzung der Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten individuell und subeventualiter vom Erstbeklagten USD 11'918'487.08 samt Zinsen.

Bei der Klägerin handle es sich um eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Chicago, Illinois, USA. Sie sei eines der führenden und grössten weltweit tätigen Unternehmen im Bereich der Verarbeitung von ***** und *****. Der Erstbeklagte sei ein im Register eingetragener Rechtsanwalt in Genf. Des Weiteren amte er seit dem **.10.1993 als Verwaltungsrat mit Einzelzeichnungsrecht der mittlerweile konkursiten Gesellschaft ***** ESTABLISHMENT (in Konkurs), Vaduz. Der Zweitbeklagte sei Berufstreuhandler und führe seine Treuhandtätigkeit über die Einzelfirma *****- und ***** in ***** aus. Auch der Zweitbeklagte sei seit dem 04.06.2002 Verwaltungsrat mit Kollektivzeichnungsrecht

der ***** ESTABLISHMENT. Des Weiteren sei mit gleichem Datum das *****_ und ***** zur Repräsentanz der ***** ESTABLISHMENT bestellt worden.

Bei der ***** ESTABLISHMENT habe es sich um eine Anstalt des liechtensteinischen Rechts gehandelt, welche am *.05.1975 errichtet worden sei. Sie sei wirtschaftlich ***** zuzurechnen, welcher am 09.09.2012 verstorben sei. Es sei unbekannt, wem die Gründerrechte an der ***** ESTABLISHMENT derzeit wirtschaftlich zuzurechnen seien.

***** sei ein sehr wohlhabender, international tätiger Geschäftsmann bzw. Händler aus Syrien gewesen, welcher Nahrungsmittel im grossen Stil gekauft und verkauft habe. Für seine diesbezügliche Geschäftstätigkeit habe er u.a. auch die ***** ESTABLISHMENT benutzt, um über diese Gesellschaft Geschäfte abzuwickeln.

Mit Vertrag vom 02.06.2011/27.06.2011 hätten die Klägerin und die ***** ESTABLISHMENT einen Kaufvertrag über die Lieferung von Mais abgeschlossen (im Folgenden: Kornkaufvertrag vom Juni 2011). Gemäss diesem Vertrag habe die Klägerin sich gegenüber der ***** ESTABLISHMENT zum Verkauf von 55.000 metrischen Tonnen gelbem Mais der Qualitätsstufe US No.2 oder besser in loser Schüttung verpflichtet. Am 24.06.2011 sei die Vertragsmenge auf 55.800 metrische Tonnen erhöht und am 27.06.2011 der Kaufpreis auf USD 344.66 pro metrische Tonne abgeändert worden.

Am 15.07.2011 sei die Beladung des Frachtschiffes beendet worden und habe sich das Schiff, beladen mit dem vertragsgegenständlichen gelben Mais, auf dem Weg zur Entladung nach Tartus in Syrien begeben.

Gemäss Kornkaufvertrag vom Juni 2011 sei der vereinbarte Kaufpreis in Teilzahlungen zu entrichten gewesen. Die erste Teilzahlung sei vollständig von der ***** ESTABLISHMENT bezahlt worden. Der ausstehende Restbetrag in Höhe von USD 12 Mio. sei zahlbar in vier Teilen von je USD 3 Mio gewesen, und zwar zu den Fälligkeitsdaten 13.10.2011, 12.11.2011, 12.12.2011 und 11.01.2012. Am 28.12.2011 habe die Käuferin lediglich eine Zahlung von USD 240'000.00 auf den offenen Rechnungsbetrag von USD 12 Mio. geleistet, sodass der Betrag von USD 11'750'000.00 (nebst Zinsen und Kosten) bis heute aushaften würde.

Aus diesem Grund sei am 31.05.2013 von der Klägerin ein Schiedsverfahren gegen die ***** ESTABLISHMENT eingeleitet worden. Mit Schiedsspruch des International Center for Dispute Resolution vom 11.03.2014 sei die ***** ESTABLISHMENT schuldig erkannt worden, der Klägerin die vertraglich geschuldete Hauptforderung in Höhe von insgesamt USD 11'750'000.00, das Eilgeld von USD 23'438.33 sowie die Kosten des Schiedsverfahrens von USD 116'466.49 sowie 9 % Zinsen in Höhe von USD 2'464'362.68 zu zahlen.

Am 17.04.2014 habe die Klägerin beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz die Exekution aufgrund

dieses Schiedsspruches beantragt und auch bewilligt erhalten.

Mit Schriftsatz vom 31.07.2014 hätten die Beklagten, in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsräte der ***** ESTABLISHMENT, sodann einen Antrag auf Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft gestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt habe die Klägerin keine Kenntnisse über den Vermögensstand der ***** ESTABLISHMENT gehabt. Sie habe lediglich gewusst, dass diese über ein Konto bei der ***** Bank (Switzerland) SA, Genf, sowie über eine weitere Kontoverbindung bei der ***** ***** Bank PLC, London, verfügt habe. Da die Beklagten insgesamt jede Kommunikation mit der Klägerin bzw. die Erfüllung der Verpflichtungen der ***** ESTABLISHMENT aus dem Schiedsspruch vom 11.03.2014 verweigert und keine Absicht kommuniziert hätten, ihre diesbezügliche Schuld zu begleichen, habe die Klägerin verschiedenste Anstrengungen im Zusammenhang mit der Eintreibung ihrer Forderung in Liechtenstein, in der Schweiz sowie in Grossbritannien vornehmen müssen.

Aus dem Bericht des Masseverwalters vom 22.10.2015 ergebe sich, dass im Juni 2008 die ***** Bank SA der ***** ESTABLISHMENT sowie der Gesellschaft ***** ***** ***** Inc., Bahamas, eine ebenfalls ***** ***** wirtschaftlich zurechenbare Gesellschaft (welche die Eigentümerin des Frachtschiffes gewesen sei), eine Gesamtkreditlinie in Höhe von USD 20 Mio. gewährt habe. Zur Besicherung dieser Kreditlinie habe ***** ***** ***** über die von ihm angeblich gehaltenen

Gesellschaften das erwähnte Frachtschiff sowie eine Wohnung in London verpfändet. Im Jahre 2009 sei die Gesamtkreditlinie der ***** Bank SA auf USD 15 Mio. gesenkt worden, da der Marktwert des verpfändeten Schiffes erheblich gesunken sei.

Bereits im Juli 2011 habe die ***** Bank SA festgestellt, dass keine Zahlungen mehr auf den Konti der ***** ESTABLISHMENT eingegangen wären. Per 23.07.2012 hätten sich die offenen Kreditforderungen der ***** Bank SA gegenüber der ***** ESTABLISHMENT auf rund USD 11,5 Mio. belaufen, sodass die Bank mit der Verwertung der Pfandgegenstände begonnen habe.

Zum 13.08.2013 und nachdem sämtliche Pfandgegenstände verwertet worden seien, habe die offene Kreditforderung der ***** Bank SA gegenüber der ***** ESTABLISHMENT immer noch rund USD 7,6 Mio. betragen.

Die Bankbelege der ***** Bank SA betreffend die Kontobeziehungen mit der ***** ESTABLISHMENT seien sowohl dem Erstbeklagten als auch dem zwischenzeitlich verstorbenen ***** ***** zugestellt worden. Der Erstbeklagte habe daher jederzeit Kenntnis über die Verbindlichkeiten der ***** ESTABLISHMENT gehabt. Zumindest ab März 2012 habe auch der Zweitbeklagte jedenfalls über die entsprechenden Bankbelege verfügt, sodass auch er in Kenntnis über die Bankverbindlichkeiten der ***** ESTABLISHMENT gegenüber der ***** Bank SA gewesen sei.

Die Kreditverbindlichkeiten der ***** ESTABLISHMENT gegenüber der ***** Bank SA hätten

zum 31.12.2010 USD 11'181'129.00, zum 31.12.2011 USD 11'397'715.00, zum 31.12.2012 USD 8'026'520.00, zum 31.12.2013 USD 7'909'299.00 und Ende September 2014 USD 8'430'152.00 betragen. Die Kreditverbindlichkeiten der ***** ESTABLISHMENT gegenüber der ***** Bank PLC hätten sich am 31.12.2009 auf USD 1'190'331.69 und bis 31.12.2012 auf USD 3'338'146.44 belaufen.

Daraus ergebe sich, dass die ***** ESTABLISHMENT spätestens Ende 2010/Anfang 2011 überschuldet und/oder zahlungsunfähig gewesen sei.

Die Bankverbindlichkeiten seien in der revidierten Bilanz der ***** ESTABLISHMENT für das Jahr 2010 weder erwähnt noch sonst irgendwie berücksichtigt worden. Stattdessen habe diese lediglich einen Verlust in Höhe von CHF 438.95 ausgewiesen.

Da die ***** ESTABLISHMENT zum 31.12.2010 zahlungsunfähig/überschuldet gewesen sei und die Klägerin im Juni 2011 den Kornkaufvertrag mit ihr abgeschlossen habe, sei die Klägerin als Neugläubigerin zu qualifizieren. Hätte sie nämlich von der Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung Kenntnis gehabt, hätte sie nicht mit der ***** ESTABLISHMENT kontrahiert. Die Klägerin sei schadenersatzrechtlich so zu stellen, wie wenn sie nie mit der ***** ESTABLISHMENT kontrahiert hätte. Insgesamt sei der Klägerin aus dem gegenständlichen Kornkaufvertrag sowie aus der gerichtlichen Betreibung ihrer Forderung ein Schaden in Höhe des Klagsbetrags entstanden.

Nachdem der Erstbeklagte zumindest über die zum 31.10.2010 aushaftenden Bankverbindlichkeiten der ***** ESTABLISHMENT Kenntnis gehabt habe, hätte er zumindest seit Ende 2010/Anfang 2011 die Pflicht gehabt, entweder selbst den Konkursantrag zu stellen oder zumindest die Revisionsstelle über die Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit der ***** ESTABLISHMENT in Kenntnis zu setzen. Wäre dies geschehen, hätte die Klägerin nie mit der ***** ESTABLISHMENT kontrahiert.

Auch der Zweitbeklagte wäre Ende 2010/Anfang 2011 verpflichtet gewesen, einen Konkursantrag zu stellen. Zumindest seit März 2012 sei der Zweitbeklagte in der Lage gewesen, die Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit der ***** ESTABLISHMENT durch Prüfung der ihm zur Verfügung stehenden Bankbelege zu erkennen, sodass ihm zumindest ab April 2012 die pflichtwidrige Nichtvornahme eines Konkursantrages vorgeworfen werden könne.

Zusammenfassend lasse sich festhalten, dass sich ein sorgfältiger und sich kundig machender Verwaltungsrat über die Einholung zusätzlicher Auskünfte Kenntnis von der Höhe der Bankverbindlichkeiten und folglich auch von der Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung der ***** ESTABLISHMENT verschafft hätte.

Sollte das Gericht nicht zur Auffassung gelangen, dass die Beklagten solidarisch für den geltend gemachten Gesamtschaden haften, werde aus anwaltlicher Vorsicht der Antrag gestellt, das Gericht möge die individuelle

Schadenersatzpflicht der einzelnen Beklagten feststellen, was hilfsweise beantragt werde.

Eventualiter werde vorgebracht, dass der Klägerin auch Ersatz für den Schaden, welche die ***** ESTABLISHMENT erlitten habe, gegen den Erstbeklagten zustehe. Mit Beschluss vom 17.12.2015 seien nämlich die Verantwortlichkeitsansprüche der ***** ESTABLISHMENT gegenüber dem Erstbeklagten von der Klägerin ersteigert worden. Die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Erstbeklagten ergebe sich aus Art. 182a PGR, worin festgelegt sei, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates einer zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichteten Verbandsperson sicherzustellen hätten, dass die erforderlichen Rechnungslegungsunterlagen erstellt und offengelegt werden.

Entgegen der Ansicht der Beklagten sei auch zweifelsfrei davon auszugehen, dass der gegenständliche Kornkaufvertrag zwischen der Klägerin und der ***** ESTABLISHMENT abgeschlossen und zustande gekommen sei. Die Abwicklung der Geschäfte mit der Klägerin sei von Seiten der ***** ESTABLISHMENT stets über die ***** ***** Ltd., London, als ausgewiesene Vertreterin der ***** ESTABLISHMENT durchgeführt worden. Jedenfalls sei festzuhalten, dass der Vertrag zumindest aufgrund einer vorliegenden Anscheinsvollmacht der ***** ***** Ltd. zwischen der Klägerin und der ***** ESTABLISHMENT zustande gekommen sei.

Sofern der gegenständliche Kornkaufvertrag tatsächlich mit ***** ***** ***** und nicht mit der ***** ***** Ltd. als Vertreterin der ***** ESTABLISHMENT abgeschlossen worden sein sollte, was ausdrücklich bestritten werde, wäre die ***** ESTABLISHMENT zumindest aufgrund einer bestehenden Anscheinsvollmacht von ***** ***** ***** an den Vertrag gebunden.

2. Der *Erstbeklagte* bestritt das Klagsvorbringen, beantragte Klagsabweisung und wendete zusammengefasst primär ein, dass der gegenständliche Kornkaufvertrag nicht zwischen der Klägerin und der ***** ESTABLISHMENT, sondern vielmehr zwischen der Klägerin und ***** ***** ***** persönlich abgeschlossen worden sei. Dieser sei nämlich im Juni 2011 nicht berechtigt gewesen, die ***** ESTABLISHMENT rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Mit der ***** Bank SA habe seit mehr als 30 Jahren eine Geschäftsbeziehung bestanden, die bis zum Sommer 2011 stets zu deren vollen Zufriedenheit verlaufen sei. Alle Akkreditivverbindlichkeiten seien pünktlich nach der vertraglichen Vereinbarung gedeckt worden. Erst im Juli 2011 sei zum ersten Mal in mehr als 30 Jahren nicht pünktlich gezahlt worden. Die Verwaltungsräte hätten somit zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kornkaufvertrages im Juni 2011 zu Recht davon ausgehen können, dass die ***** ESTABLISHMENT im Rahmen der Kreditlimite über einen Betrag von mehr als USD 3 Mio. frei verfügen haben können.

Es habe für den Erstbeklagten niemals eine Veranlassung bestanden, daran zu zweifeln, dass für sämtliche Kreditverbindlichkeiten der ***** ESTABLISHMENT ausreichend Sicherheiten vorhanden waren.

Es habe somit niemals die Gefahr einer Überschuldung bestanden. Eine Haftung der Erstbeklagten wegen einer verspäteten Konkursanmeldung sei daher auszuschliessen.

Soweit Schadenersatzansprüche der ***** ESTABLISHMENT (gegen den Erstbeklagten) geltend gemacht würden, scheitere dies bereits daran, dass der Gesellschaft gar kein Schaden entstanden sei.

3. Auch der *Zweitbeklagte* bestritt, beantragte Klagsabweisung und brachte zusammengefasst vor:

Wirtschaftlich Berechtigter und Inhaber der Gründerrechte der ***** ESTABLISHMENT sei *****
***** ***** gewesen, ein wohlhabender, international tätiger Geschäftsmann. Bis Juni 2009 sei er auch Mitglied des Verwaltungsrats gewesen. Die relevanten Geschäftsentscheidungen seien sowohl vor als auch nach seinem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat von ihm selbst getroffen worden. Der Zweitbeklagte habe nie direkten Kontakt mit ***** ***** ***** gehabt. Die Kommunikation hätte vielmehr über den Erstbeklagten erfolgen sollen. Vom gegenständlichen Kaufvertrag habe der Zweitbeklagte erst im Jahre 2013 Kenntnis erlangt. Die ***** ESTABLISHMENT sei im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung im Juni 2011 weder zahlungsunfähig noch überschuldet gewesen, weshalb

bereits aus diesem Grund dem Klagebegehren nicht stattzugeben sei. Ferner fehle es an einem Verschulden des Zweitbeklagten an der vermeintlichen Pflichtverletzung sowie an der Kausalität zwischen dem behaupteten pflichtwidrigen Verhalten und dem geltend gemachten Schaden.

Nachdem der klagsgegenständliche Kornkaufvertrag nicht zwischen der Klägerin und der ***** ESTABLISHMENT zustande gekommen sei und auch die Voraussetzungen für eine Anscheinsvollmacht nicht vorliegen würden, sei auch aus diesem Grund das Klagebegehren nicht berechtigt.

4.1. Mit Urteil vom 31.08.2020, das im Kostenspruch mit Beschluss vom 23.09.2020 berichtigt wurde, hat das *Fürstliche Landgericht* das Haupt- als auch die Eventualbegehren abgewiesen und die Klägerin schuldig erkannt, dem Erstbeklagten die mit CHF 216'115.17 und dem Zweitbeklagten die mit CHF 167'104.85 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

4.2. Es traf folgende *Feststellungen*:

„Die Klägerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Chicago, Illinois, USA. Sie ist eines der führenden und grössten, weltweit tätigen Unternehmen im Bereich der Verarbeitung von ***** und *****. Die Produkte der Klägerin werden zur weiteren Verwendung in Lebensmitteln, Tiernahrung, erneuerbaren Energien sowie natürlich hergestellten Alternativen zu industriellen Chemikalien verwendet.

Der Erstbeklagte ist Rechtsanwalt in Genf und dort im Rechtsanwaltsregister eingetragen. Im Jahre 2011 hatte er sein Büro an der Adresse ***** in 1204 Genf.

Der Zweitbeklagte ist Berufstreuhandler und führt seine Treuhandtätigkeit über die Einzelfirma *****- und *****, ***** Liechtenstein, aus.

Bei der ***** ESTABLISHMENT [im Folgenden „*****“] handelt es sich um eine Anstalt des liechtensteinischen Rechts, welche am **. Mai 1977 errichtet wurde. Formelle Gründerin und Gründerrechtsinhaberin war ursprünglich die ***** Anstalt, Vaduz. Am **. Mai 1977 wurden ***** (mit Einzelzeichnungsrecht) sowie ***** (mit Kollektivzeichnungsrecht) zu Verwaltungsräten der ***** bestellt. Der Erstbeklagte wurde am **. Oktober 1993 zum Verwaltungsrat mit Einzelzeichnungsrecht der ***** bestellt.

Am **. April 2002 demissionierten die ***** Anstalt (als Repräsentanz) sowie Dr. ***** (als Verwaltungsrat). Sodann wurde der Zweitbeklagte am 4. Juni 2002 Verwaltungsrat mit Kollektivzeichnungsrecht und wurde gleichzeitig das *****- und ***** zur Repräsentanz der ***** bestellt. Auch wurden zum damaligen Zeitpunkt die Gründerrechte an der ***** ESTABLISHMENT von der ***** Anstalt auf das *****- und ***** übertragen.

Spätestens am **. Juni 2009 wurden die Gründerrechte sodann vom *****- und ***** formell auf ***** übertragen. Ebenfalls am **. Juni 2009 demissionierte ***** als Verwaltungsrat. Am **. April 2011 wurde ***** (Ehegattin des *****) zur Verwaltungsrätin der ***** mit Einzelzeichnungsrecht bestellt.

Seit 2011 und bis zur Eröffnung des Konkurses über die ***** am **.08.2014 (zu hg. 09 KO.2014.524-7) hat sich die Zusammensetzung ihres Verwaltungsrats nicht mehr verändert.

Seit dem 2. September 2014 ist das *****- und ***** nicht mehr Repräsentanz der *****.

Die (von der Gründerin ***** Anstalt Vaduz erlassenen) Statuten der ***** vom **. April 1977 haben unter anderem folgenden Inhalt:

§ 2

Zweck

Zweck der Anstalt ist der An- und Verkauf von Immobilien, Werten und Waren jeder Art, die Beteiligung oder die Gründung in der Form von Handels-, Industrie- und Finanzunternehmungen, die Verwaltung von Immobilien, sowie die Durchführung aller Rechtsgeschäfte, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

§ 5

Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Gründer,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Kontrollstelle, sofern eine solche bestellt wird.

§ 6

a) der Gründer

Das oberste Organ der Anstalt ist der Gründer, beziehungsweise seine Rechtsnachfolger.

In die Kompetenz des Gründers fällt die Beschlussfassung über:

- 1) Bestellung und Abberufung des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle, sofern eine solche bestellt wird.
- 2) Statutenänderungen und ihre Ergänzung, eventuell durch Beistatuten.
- 3) Umschreibung des Verwaltungsrats-Reglementes.
- 4) Verteilung des Reingewinnes.

- 5) Bestellung der Destinatäre und Bestimmung des Umfanges ihrer Berechtigung.
- 6) Auflösung der Anstalt und Verwendung des Liquidations-Ueberschusses

§ 7

b) der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, denen die Geschäftsführung und Vertretung der Anstalt in unbeschränkter Weise gegenüber Dritten und vor allen in- und ausländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden obliegt.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre.

§ 8

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten, deren Beschlussfassung nicht ausdrücklich dem Gründer vorbehalten ist.

Es obliegt ihm demnach insbesondere:

- 1) die Geschäftsführung,
- 2) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Festsetzung des Reingewinnes,
- 3) die Erteilung von General- und Spezialvollmachten.

Sind mehrere Mitglieder vorhanden, so konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst, wählt seinen Präsidenten, eventuell einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Letzterer braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Besteht der Verwaltungsrat aus zwei Mitgliedern, so bedürfen seine Beschlüsse der Einstimmigkeit.

Im Übrigen fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind in ein Protokollbuch aufzunehmen und von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnen.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularwege fassen.

§ 12

Firmazeichnung

Die Zeichnungsberechtigung wird vom Gründer bzw. seinen Rechtsnachfolgern bestimmt.

§ 13

Rechnungswesen

Je auf Ende eines Jahres, erstmals am 31. Dezember 1978, ist eine nach soliden kaufmännischen Grundsätzen zu errichtende Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

§ 16

Allgemeines

Für alle in diesen Statuten nicht enthaltenen Bestimmungen gelten die Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Die Bilanzen der ***** wurden von der ***** ***** Trust reg., ***** ***** Liechtenstein, revidiert. Die ***** ***** Trust reg. ist an derselben Adresse wie das *****- und ***** domiziliert und ist wirtschaftlich dem Bruder des Zweitbeklagten zurechenbar. Die Buchhaltung der ***** wurde zumindest seit dem Jahr 2010 von der ***** (Geneve) SA mit Sitz in Genf erstellt.

Die ***** war wirtschaftlich ***** ***** zuzurechnen. Am **. September 2012 ist ***** ***** verstorben. Wem die Gründerrechte an der ***** derzeit wirtschaftlich zurechenbar sind, ist unbekannt.

Bei ***** handelte es sich um einen sehr wohlhabenden international tätigen Geschäftsmann bzw. Händler aus Syrien, welcher Nahrungsmittel im grossen Stil kaufte und verkaufte. Für seine diesbezügliche Geschäftstätigkeit benutzte ***** unter anderem auch die *****, um über die Gesellschaft Geschäfte abzuwickeln. So wurden über die ***** bereits vor dem Jahr 2011 drei Verträge über den Kauf und Verkauf von grösseren Liefermengen an Mais abgewickelt (Vertrag 332185 vom 12. Oktober 2006, Vertrag 369372 vom 3. Dezember 2009 und Vertrag 378947 vom 16. September 2010).

Die Vertragsverhandlungen liefen dabei immer über das Büro des ***** in London bzw. die ihm zuzurechnende ***** Ltd., London [im Folgenden „*****“]. Der dortige Geschäftsführer, *****, verhandelte zunächst mit einem Getreidehändler von der Klägerin mündlich im Rahmen eines Telefongesprächs die Kaufbedingungen bzw. den Kaufgeschäftinhalt (Menge, Preis, Lieferfrist etc.) aus. Nach diesem Gespräch verfasste ***** eine schriftliche Bestätigung des Ausgehandelten gemäss dem Telefonat und verschickte diese per E-Mail an die Klägerin. Die Klägerin wiederum erstellte ein eigenes Bestätigungsschreiben bzw. die eigene schriftliche „Bestätigungskopie des Vertrages“.

Die Vertragsverhandlungen betreffend das klagsgegenständliche Kornkaufgeschäft im Juni 2011 liefen wie folgt ab:

Am 02.06.2011 telefonierten ***** Generalmanager der Klägerin, und ***** von ***** miteinander und besprachen die Bedingungen eines Kornkaufvertrages. Anschliessend bestätigte ***** in einer E-Mail vom gleichen Tage das im Telefongespräch Vereinbarte. Diese E-Mail hatte folgenden Inhalt:

From: ***** [mailto:*****_*****@*****]

Sent: Thursday, June 02, 2011 9:57 AM

To: *****; *****; *****; *****

Cc: *****@*****

Subject: New YC (*****, gelber Mais) Shipment

An

***** ***** ***** *****

***** - Illinois - U.S.A.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit bestätigen wir die neue Lieferung von gelbem Mais wie folgt:

Ware: Gelber Mais der Qualitätsstufe U.S. No. 2 oder besser (max. 14.5% Feuchtigkeit)

Menge: 55'000 metrische Tonnen mehr oder weniger 10% nach Option des Käufers zu vertraglichem Aufpreis

Zielort: Syrien

Lieferperiode: 25.06.2011 - 25.07.2011 beide Tage inkludiert

Lieferbedingungen: Free on Board, Stauen und Trimmen, sicherer Hafen/Liegeplatz *****/Growmark, *****, Louisiana, U.S.A.

Aufpreis: 69 Cent/Scheffel gemäss CBOT 11. Juli *****

Der Käufer hat die Option, den Preis für den Vertrag spätestens bis zur Ankunft des befördernden Frachtschiffs am Hafen in Tartus, Syrien, festzusetzen, aber nicht später als 31.07.2011.

Daher ist die gesamte geladene Menge oder ggf. der preislich nicht festgesetzte Saldo mittels Roll-over auf CBOT 11. September ***** preislich festzusetzen nach dem aktuellen Spread im Zeitpunkt des Roll-overs. Sofern der Preis bis zum Datum der vollständigen Beladung nicht festgesetzt ist, wird ein provisorischer Preis vereinbart und die schlussendliche Preisdifferenz wird zwischen dem Verkäufer und dem Käufer festgelegt.

Bezahlung: Gemäss *****/***** Establishment P/A für USD 12 Mio., zahlbar in 4 gleichen Raten bis 90, 120, 150 und 180 Tage nach dem Tag des Konnossements (Bill of Lading). Der Saldo des Gesamtwerts der Güter ist zahlbar gegen Übergabe der Dokumente (Cash Against Documents).

Qualitätsspezifikation und andere Bedingungen: Gemäss unseren vorigen Standardvertragsbedingungen für U.S. gelben Mais.

Lizenz des befördernden Frachtschiffs: Anfang des Jahres wurde ein Antrag gestellt für die Erneuerung der Lizenz für M/V 'U.C.', welcher immer noch pendent ist. Wenn die besagte Lizenz bis zum Tag der vollständigen Beladung nicht erneuert wird, dann wird eine ***** Lizenz für diese Lieferung verwendet.

In diesem Fall kann der Vertrag auf Verlangen von ***** modifiziert werden zu einer Kosten und Fracht (*****)-Lieferung zum Hafen in Tartus.

Frachtschiff Nominierung

Wir nominieren hiermit ***** ,***** ***** , unter der Flagge von Bahamas, gebaut 1982 (oder einen geeigneten Ersatz) für die Beladung der Güter. Das Frachtschiff ist momentan in Verwendung und die erwartete Ankunftszeit 25. Juni 2011 wird vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände eingehalten.

Vertreter: ***** *****. Liegegeld/Eilgeld: 15'000/7'500 USD/Tag.

Bitte betrachten Sie diese Nominierung als vorgängige Meldung von 10 Tagen

Bitte bestätigen Sie dass alles in Ordnung ist.

Freundliche Grüsse

***** ***** Ltd., London Als Vertreter für [***** for:]

***** Establishment, Genf [Geneva]

Tel. *****

Fax. *****

Nach Erhalt dieser E-Mail hat ***** ***** für die Klägerin eine schriftliche Bestätigung erstellt, welche von ihm für die Klägerin unterfertigt wurde und in der Folge an *****, nicht an ***** pA Genf, geschickt wurde. Diese schriftliche Bestätigung hatte unter anderem folgenden Inhalt:

XXX

[Der Kopf der weiteren Seiten hatte denselben Inhalt wie vorabgebildete erste Seite. Im unteren Teil der weiteren Seiten waren jeweils die Bedingungen wie folgt abgedruckt und jeweils von ***** ***** unterschrieben:]

XXX

Auf der Rückseite waren folgende Bedingungen festgehalten:

XXX

Am 24.06.2011 wurde die Maismenge gemäss der Vereinbarung vom 02.06.2011 auf 55'880 metrische Tonnen erhöht. Am 27.06.2011, wurden die Lieferbedingungen des Vertrages von „Frei an Bord“ („FOP“ – „Free on Board“) in „Kosten und Fracht, Free out Tartus, Syrien („CNF“) abgeändert. Diese beiden Änderungen wurden in eine abgeänderte Bestätigungskopie der Klägerin aufgenommen. Die am 27.06.2011 ausgestellte, abgeänderte Bestätigungskopie wurde wiederum von ***** ***** für die Klägerin unterfertigt und schaut mit Ausnahme der vorgenommenen Änderungen aus wie das oben festgestellte Bestätigungsschreiben vom 02.06.2011.

***** ***** war die einzige Kontaktperson zu der bzw. für die Klägerin betreffend Kornkaufverträge mit *****.

Es war übliche Praxis, dass ***** ***** vor Ort in den USA persönlich den Ladevorgang überwacht hat. Betreffend den gegenständlichen Kornkaufvertrag wurde die Verladung der Ware im Frachtschiff „*****“ am Speicher der Klägerin in *****, Louisiana, am 15. Juli 2011 beendet und machte sich das Schiff dann auf den Weg zur Entladung in Tartus, Syrien. Nach dem Verladen der Fracht verschickte ***** ***** eine „Empfangsbestätigung“ an die Klägerin, worin er dokumentierte, dass er bestimmte erforderliche Versanddokumente an der Ladestation erhalten hat.

Eine erste (Teil-)Zahlung für die Fracht erfolgte gegen Vorlage einer Rechnung mit bestimmten Dokumenten. Der restliche Kaufpreis von USD 12 Mio. war gemäss Punkt 12) der Vertragsbedingungen zahlbar in 4 gleichen Raten bis 90, 120, 150 und 180 Tage nach dem Tag des Konnossements (Bill of Lading).

Am 15. Juli 2011 stellte die Verkäuferin eine handelsmässige Rechnung an die Käuferin mit der Nummer 71501 für den Rest von 34'816'921 metrischen Tonnen zu USD 344,66/Tonne aus, somit für einen Gesamtbetrag von USD 12'000'000,00. Der Betrag war in vier Raten von je USD 3'000'000.00 Mio. zu bezahlen. Die Klägerin erstellte in der Folge vier separate Wechsel und legte diese vor, jeweils für einen Betrag von USD 3'000'000.00 mit Fälligkeitsdatum 13. Oktober 2011, 12. November 2011, 12. Dezember 2011 und 11. Januar 2012. Alle vier Wechsel wurden für und im Namen der „***** ESTABLISHMENT, *****, 1211 Genf 3, Schweiz“ durch ***** ***** ***** unterzeichnet. ***** ***** ***** unterzeichnete die Wechsel ausserdem als Bürge, wobei als Adresse P.O. Box *****, *****, Syrien angegeben wurde.

Am oder etwa am 28. Dezember 2011 leistete ***** eine Zahlung von USD 250'000.00 auf den Rechnungsbetrag von USD

12'000'000,00, womit ein Betrag von USD 11'750'000.00 auf der Rechnung Nummer 71501 unbezahlt aushaftete.

Entsprechend der oben festgestellten Änderung der Vereinbarung vom 02.06.2011 – von „*****“ in „*****“ – übermittelte ***** ***** mit E-Mail vom 19. Juli 2011 eine Rechnung (Rechnungsnummer 0023) für "Frachtkosten" in der Höhe von USD 2'072'051.39 an die Klägerin. Die Rechnung war ausgestellt auf „***** ESTABLISHMENT, ******, ***** ******, 1211 GENEVA 3, SWITZERLAND“. Die Zahlung war laut Rechnung zu zahlen auf ein Konto bei der ***** ***** Bank PLC, London, mit „ACCOUNT NAME: ***** ESTABLISHMENT“. Die Klägerin veranlasste die Überweisung am 20. Juli 2011.

Am 4. August 2011 stellte die Klägerin der ***** eine Rechnung über USD 23'458,00 an Eilgeld aus, welches beim Verladehafen unter den im Vertrag beschriebenen Bedingungen verdient worden war.

Nach wiederholten Versuchen, die an die Klägerin insgesamt fälligen Beträge gemäss der im Vertrag festgelegten Zahlungsvereinbarung einzuziehen, hat die ***** lediglich USD 250'000.00 der insgesamt aushaftenden USD 12'000'000.00 zuzüglich Eilgeld in der Höhe von USD 23'458,33 bezahlt. Der insgesamt aushaftende Betrag ist daher USD 11'773'458.33.

Am 13. Mai 2013 leitete die Klägerin ein Schiedsverfahren gegen ***** ein. Der Schiedsverfahrensantrag wurde dem Erstbeklagten am 05. Juni 2013 und dem Zweitbeklagten am 13. Juni 2013 zugestellt.

Mit Schiedsspruch vom 11. März 2014 wurde die ***** schuldig erkannt, an die Klägerin einen Betrag von USD 11'750'000.00, das Eilgeld in Höhe von USD 23'458.33, die Kosten des Schiedsverfahrens in Höhe von USD 116'466.49 sowie 9% Zinsen pro Jahr in Höhe von USD 2'464'176.68 zu bezahlen.

Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 30.06.2014, 08 EX.2014.1325-7, wurden der Klägerin als betreibenden Partei

wider die verpflichtete Partei (*****) aufgrund des vorgenannten Schiedsspruches die Exekution bewilligt zur Hereinbringung einer vollstreckbaren Forderung von USD 14'237'621.01, Prozesskosten in Höhe von USD 116'466.49 und Exekutionskosten in Höhe von CHF 25'725.62.

Mit Schriftsatz vom 31.07.2014 beantragte die *****, vertreten durch die beklagten Parteien, die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der ***** Anstalt. In der dem Konkursantrag beigeschlossenen Kreditorenliste per 31.12.2014 waren im Wesentlichen nur die Forderungen der Klägerin laut Schiedsspruch bzw. Exekutionsbewilligung angeführt.

Die Klägerin hat im Konkursverfahren über das Vermögen der *****, hg. 09 KO.2014.524, Forderungen angemeldet, welche vom Masseverwalter wie folgt anerkannt wurden:

(1)

Forderung gemäss Beschluss des Landgerichts

vom 30.06.2014 zu 08 EX.2014.1325 (ON 7) USD 4'354'087.50

(2)

9% Verzugszinsen aus USD 14'354'087.50

seit 12.03.2014 bis **.08.2014 USD 487'711.45

Gesamte Forderung USD 14'841'798.95

(3)

Exekutionskosten gemäss Beschluss des Landgerichts

vom 30.06.2014 zu 08 EX.2014.1325 (ON 7) CHF 25'725.62

(4)

Übersetzungskosten CHF 4'611.60

(5)

Kosten der Vertretung durch die Kanzlei

***** Genf CHF 32'454.00

(6)

Kosten der Vertretung durch die Kanzlei

***** London	CHF	30'000.00
--------------	-----	-----------

Gesamte Forderung	CHF	92'791.22
-------------------	-----	-----------

Im Juli 2008 gewährte die ***** Bank SA der ***** sowie der Gesellschaft ***** ***** ***** Inc., Bahamas, eine ebenfalls ***** ***** ***** wirtschaftlich zurechenbare Gesellschaft, welche die Eigentümerin des Frachtschiffes „***** *****“ war, eine Gesamtkreditlinie in Höhe von USD 20 Mio. Zur Besicherung dieser Kreditlinie verpfändete ***** ***** ***** über die von ihm gehaltenen Gesellschaften das Frachtschiff „***** *****“ und eine Wohnung in London. Darüber hinaus erklärte ***** ***** ***** eine persönliche Bürgschaft/Garantie. Es akzeptierte sodann auch die Schuldscheine auf den Namen der ***** und fungierte zudem als Wechselbürge.

Im Jahr 2009 wurde die Gesamtkredit-Linie der ***** Bank SA auf USD 15 Mio. gesenkt. Grund für diese Reduzierung der Kreditlimite war, dass der Wert des zugunsten der Bank verpfändeten Schiffes gefallen war.

Bis Juli 2011 wurde dieser Kredit ordnungsgemäss bedient, alle Akkreditivverpflichtungen wurden pünktlich nach den vertraglichen Vereinbarungen gedeckt. Als dann die ***** das Dokumenten-Akkreditiv nicht zurückbezahlte, nahm die Bank ***** SA Kontakt mit ***** ***** ***** auf, und zwar ausschliesslich mit ihm. Dieser hatte Kontenvollmacht.

Per 23. Juli 2012 beliefen sich die offenen Kreditforderungen der ***** Bank SA gegenüber ***** auf rund USD 11.5 Mio. Nach der von der Bank ***** SA veranlassten Verwertung der Pfandgegenstände betrug die offene Kreditforderung per 14.

August 2013 rund USD 7,6 Mio. Die Bank ***** SA hat versucht, ihre Forderung beim ***** ***** ***** – aufgrund seiner persönlichen Garantie – einzutreiben. Aufgrund seines Gesundheitszustandes und des Krieges in Syrien, wodurch seine Geschäfte völlig zum Erliegen gekommen waren, waren diese Betreibungsversuche vergeblich. Auch die gerichtlichen Schritte der Bank ***** SA gegen die Rechtsnachfolger des ***** ***** ***** (nach dessen Tod) waren bislang erfolglos.

Der Kredit bei der ***** Bank SA wurde von ***** ***** ***** ausverhandelt, welcher seit 1985 Kunde der ***** Bank SA war.

Die Bankunterlagen wurden in regelmässigen Abständen an das Londoner Büro des ***** ***** ***** geschickt. Ab einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt wurden sie auch an den Erstbeklagten geschickt. Nicht festgestellt werden kann, dass der Erstbeklagte bereits vor Mitte 2011 Bankunterlagen oder Bankunterlagen betreffend den (Vollzug des) gegenständlichen Kornkaufvertrag(es) vom Juni 2011 von der Bank ***** SA erhalten hat. Vor 2011 hat er jedenfalls keine Bankunterlagen von der Bank ***** SA erhalten. Der Zweitbeklagte hat die Bankbelege nicht erhalten.

Zeichnungsrecht auf den Konten der ***** bei der Bank ***** SA hatte ***** ***** ***** . Ob in den Jahren 2010 und 2011 auch der Erstbeklagte Zeichnungsrecht hatte, kann nicht festgestellt werden.

Am 25.07.2011 wurde vom Konto der ***** bei der ***** Bank ein Betrag von USD 4'096'100.74 an die Klägerin überwiesen. Die ***** bezahlte einen Betrag von USD 819'220.14, was 20% des Rechnungsbetrages entsprach.

Der Erstbeklagte hatte ab einem nicht feststellbaren Zeitpunkt Kenntnis davon, dass die ***** über eine Kontoverbindung bei der ***** ***** Bank PLC, London, verfügte. Er hatte aber Probleme, von dieser Bank Kontoauszüge zu erhalten. Er musste diese mehrfach urgieren.

Die bei der ***** Bank PLC, London, für die ***** laufende Kreditverbindlichkeit ist am 15. November 2011 abgelaufen und wurde der aushaftende Kreditsaldo mit Schreiben vom 16.11.2011 gegenüber ***** und ***** bis zum 30. November 2011 zur Zahlung fällig gestellt.

Die Beklagten haben erstmals Kenntnis von dem gegenständlichen Kornkaufvertrag vom Juni 2011 erlangt, als ihnen der Schiedsantrag im Juni 2013 zugestellt worden ist.

Mit dem Schiedsantrag haben die Beklagten auch erstmals die Vertragsunterlagen betreffend den klagsgegenständlichen Kornkaufvertrag erhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Erstbeklagte niemals Vertrags-Dokumente betreffend die ***** pA seine Kanzleianschrift, zugestellt erhalten.

Der Erstbeklagte hat über Ersuchen von ***** jeweils Vollmachten für ***** für die ***** ausgestellt, welche jeweils nur für ein Jahr Gültigkeit hatten.

Die am 9. April 2010 ausgestellte Vollmacht hatte Gültigkeit bis 9. April 2011. Die als nächste für ***** am 29. Juli 2011 ausgestellte Vollmacht hatte Gültigkeit bis zum 29. Juli 2012. Diese Vollmachten waren umfassende und hatten unter anderem folgenden Inhalt:

Ich, der unterzeichnete ***** , Geschäftsführer der ordnungsgemäss im Handelsregister Vaduz, Liechtenstein eingetragenen ***** ESTABLISHMENT, Vaduz, nachfolgend die „Gesellschaft“ genannt, bestätige hiermit, dass

Herrn ***** – Syrien

hiermit vom Verwaltungsrat eine umfassende Vollmacht erteilt wird, die Gesellschaft zu vertreten und alle erforderlichen Handlungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Gesellschaft wie folgt vorzunehmen:

Er darf die Gesellschaft vertreten und alle im Zusammenhang mit hier geregelten oder nicht geregelten Angelegenheiten erforderlichen Handlungen vornehmen. Er hat weitreichende

Vollmachten, auch wenn diese hier nicht erwähnt werden, um im Namen der Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten und Verfahren in allen Phasen (...) zu handeln (...).

Er darf die Gesellschaft vor jeder Regierung und zivilen oder militärischen Verwaltungsbehörde sowie vor Gerichten, Steuerbehörden, Banken oder Kreditinstituten vertreten, Giro-, Korrespondenz- oder Sparkonten eröffnen, von diesen Konten Abhebungen und Überweisungen tätigen, Schecks zugunsten Dritter ausstellen oder nicht, die genannten Konten überziehen, Schuldscheine, Schecks, Diskont- oder Krediturkunden unterzeichnen, Kredite auf Girokonten eröffnen und Kredite aller Art beantragen. Darüber hinaus darf er die Gesellschaft gegenüber Industrie- oder Handelsgesellschaften, Kanzleien, öffentlichen oder privaten Stellen sowie im Allgemeinen gegenüber juristischen oder natürlichen Personen bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Verträgen, Vereinbarungen, Übereinkünften und ähnlichen Urkunden sowie im Zusammenhang mit Tätigkeiten im technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und kommerziellen Bereich sowie Studien, der Vorbereitung von Programmen, Unterstützungsleistungen, Materiallieferungen, der Beteiligung an Ausschreibungsverfahren und Geboten, der Annahme endgültiger Zuschlüsse, der Abgabe von Angeboten und der Durchführung öffentlicher oder privater Bauarbeiten, einzeln oder gemeinsam mit anderen Gesellschaften, vertreten.

(...)

Er darf im Auftrag der Gesellschaft bewegliche und unbewegliche Güter mieten, vermieten, kaufen und verkaufen, alle hierfür erforderlichen Verträge unterzeichnen, die vereinbarten Preise in Empfang nehmen, Quittungen unterzeichnen und diese Rechtsakte in öffentliche Register eintragen lassen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, alles zu bestätigen und für gültig zu erachten, was Herr ***** aufgrund dieser

Vollmacht tut oder veranlasst. Es ist keine weitere Ratifizierung oder Bestätigung erforderlich. Er darf im Rahmen der hier festgelegten Formalitäten im Namen der Gesellschaft zeichnen, indem er die Firma seiner Unterschrift voranstellt.

(...)

Er darf sich bei der Handels-, Industrie- oder Landwirtschaftskammer und sonstigen Kammern eintragen lassen, Postkarten, eingeschriebene oder nicht eingeschriebene Briefe versenden und empfangen, Post- und Bankanweisungen kassieren, Schecks von jeglicher Seite annehmen, Schecks und Urkunden indossieren, Gelder an jede Person seiner Wahl überweisen, sich oder andere mittels Vollmacht gegenüber Anwaltssozietäten ausweisen, Vollmachten aller Art ausstellen und Dritte wie etwa Rechtsanwälte und natürliche oder juristische Personen mit allen oder einem Teil seiner Befugnisse ausstatten.

Dies ist eine absolute Vollmacht, die seinen Aussagen, Meinungen und Handlungen Autorität verleiht. Es gelten keine Ausnahmen, unabhängig davon, ob diese hier erwähnt werden oder nicht.

Im Jahre 2011 ist in Syrien der Krieg ausgebrochen. ***** litt damals an Krebs. Seine Konten wurden eingefroren. Die Raffinerie konnte nicht mehr arbeiten, weil keine Lieferungen mehr angekommen sind.

Der Zweitbeklagte hat in Sachen ***** ausschliesslich mit dem Erstbeklagten kommuniziert. Er hat ***** ***** ***** nie persönlich getroffen. Ihm war nicht bekannt, dass vor dem gegenständlichen Kornkaufvertrag – von dessen Existenz er erst durch Zustellung des Schiedsantrages im Jahre 2013 Kenntnis erlangt hat – irgendwann einmal über ***** Korn gekauft worden ist. Für ihn war die ***** ein passives Mandat, welches keine Aktivitäten entfaltet.

Der Zweitbeklagte hat den Erstbeklagten Anfang März 2011 aufgefordert, ihm eine Übersicht über das Vermögen der ***** zukommen zu lassen. Der Erstbeklagte hat dem Zweitbeklagten eine solche Vermögensübersicht vom 07.04.2011 übermittelt. Der Zweitbeklagte hat nach Erhalt derselben dies mit E-Mail vom 12.04.2011 bestätigt und den Beklagten – unter Hinweis auf die Geldwäsche- und Sorgfaltspflichtbestimmungen in Liechtenstein – um Übermittlung von Kopien der Bankauszüge sämtlicher Bankkonten ersucht. Erst nach mehreren Urgenzen hat er diese im März 2012, zumindest teilweise, erhalten. Der Zweitbeklagte hat daraufhin um Übermittlung von Informationen bzw. der Hintergründe dieser Verbindlichkeiten ersucht. Diese Informationen erhielt der Zweitbeklagte trotz mehrerer Urgenzen erst im Oktober 2012. Der Zweitbeklagte hatte keine Kenntnis von den Kreditverbindlichkeiten der *****.“

4.3. In rechtlicher Hinsicht erwog das *Erstgericht*, dass der verfahrensgegenständliche Kornkaufvertrag nicht zwischen der Klägerin und der ***** ESTABLISHMENT abgeschlossen worden sei und auch keine Anscheinsvollmacht vorliege, sodass eine Klagsstattgebung schon daran scheitere.

Zudem sei die ***** ESTABLISHMENT zum Zeitpunkt des Abschlusses des gegenständlichen Kornkaufvertrages im Juni 2011 weder zahlungsunfähig noch überschuldet gewesen. Jedenfalls wäre eine positive Fortbestehungsprognose zu treffen gewesen. Eine Konkursverschleppung könne den Beklagten daher nicht zur Last gelegt werden.

Die Kostenentscheidung hat das Erstgericht auf § 41 ZPO gestützt.

5.1. Das *Fürstliche Obergericht* gab der Berufung der klagenden Partei, ON 110, Folge und hob

das angefochtene Urteil mit Rechtskraftvorbehalt auf. Dies in rechtlicher Hinsicht mit der folgenden wesentlichen Begründung:

5.1.1. Entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichtes sei auf der Basis der unbekämpft gebliebenen und vom Berufungsgericht übernommenen Feststellungen der Kornkaufvertrag vom Juni 2011 zwischen der Klägerin und der ***** ESTABLISHMENT zustandegekommen. Eine Vertretungsmacht könne kraft Gesetzes oder auch durch eine rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung geschaffen werden. Eine Rechtsscheinvollmacht löse grundsätzlich dieselben Wirkungen aus wie eine rechtsgeschäftlich erteilte. Der die Zurechnung begründende Rechtsschein müsse vom Machtgeber geschaffen worden sein. Der Machtgeber müsse den Vertrauenstatbestand adäquat verursacht haben. Geschützt sei nur ein gutgläubiger Dritter. Für seine Geschäftstätigkeit habe ***** ***** ***** ua auch die ***** benutzt, über die Gesellschaft Geschäfte abzuwickeln. So seien über die ***** bereits vor dem Jahre 2011 drei Verträge über den Kauf und Verkauf von grösseren Liefermengen an Mais abgewickelt worden.

Die schriftliche Bestätigungsmail der Klägerin sei an die ***** ESTABLISHMENT adressiert gewesen, jedoch an die ***** geschickt worden. In dieser E-Mail wird als Käufer die ***** ESTABLISHMENT und als Verkäufer die Klägerin genannt. Auch die am 27.06.2011 ausgestellte Bestätigungskopie habe im Hinblick auf abgeänderte Lieferbedingungen denselben Inhalt wie die Bestätigungsmail vom 02.06.2011.

Am 13.05.2013 habe die Klägerin ein Schiedsverfahren gegen ***** ESTABLISHMENT eingeleitet, wobei der entsprechende Antrag dem Erstbeklagten am 05.06.2013 und dem Zweitbeklagten am 13.06.2013 zugestellt worden sei. Mit Schiedsspruch vom 11.03.2014 sei die ***** ESTABLISHMENT schuldig erkannt worden, an die Klägerin einen Betrag von USD 11'750.00, das Eilgeld in Höhe von USD 23'458.33, die Kosten des Schiedsverfahrens in Höhe von USD 116'466.49 sowie 9 % Zinsen pro Jahr in Höhe von USD 2'464'176.68 zu bezahlen.

***** ***** ***** sei mit umfassenden Vollmachten ausgestattet gewesen, für die ***** ESTABLISHMENT (ohne Ausnahme) zu handeln und diese zu vertreten. Es sei eine Anscheinsvollmacht aufgrund vorangehenden Verhaltens vorgelegen. Der Vertreter ***** ***** ***** habe dabei so gehandelt, wie bereits bei den vorhergehenden Vertragsabschlüssen, über die ihm zuzurechnende ***** ***** Ltd., sodass sich die ***** ESTABLISHMENT deren Verhalten jedenfalls zurechnen lassen müsse.

Ein gewichtiges Indiz dafür und für die nachträgliche Genehmigung des Kornkaufvertrages sei auch das nachfolgende Verhalten der ***** ESTABLISHMENT, nämlich insbesondere die am 28.12.2011 geleistete Zahlung von USD 250'000.00 an die Klägerin und das am 13.05.2013 eingeleitete Schiedsverfahren der Klägerin gegen die ***** ESTABLISHMENT, welches am 11.03.2014 mit einem verurteilenden Erkenntnis geendet habe. Durch das vor

dem Juni 2011 und auch in der Folge der ***** ESTABLISHMENT zurechenbaren Verhalten habe diese jedenfalls einen Vertrauenstatbestand geschaffen, wonach ***** ***** ***** bzw die ihm zuzurechnende ***** ***** Ltd. berechtigt seien, in ihrem Namen zu handeln und sie zu vertreten.

Nachdem für die Klägerin kein Grund bestand, an der erteilten (und aufrechten) Vollmacht zu zweifeln, sie sohin gutgläubig darauf vertrauen durfte, sei das Vorliegen einer Anscheinsvollmacht entgegen der Ansicht des Erstgerichts zu bejahen und davon auszugehen, dass der gegenständliche Kornkaufvertrag vom Juni 2011 zwischen der Klägerin und der ***** ESTABLISHMENT abgeschlossen wurde.

5.1.2. Der Sachverhalt reiche jedoch zur Beantwortung aller relevanten Fragen nicht aus. Es sei im fortgesetzten Verfahren festzustellen, ob und ab welchem Zeitpunkt die ***** ESTBLISHMENT nicht mehr in der Lage war, die fälligen Verbindlichkeiten in absehbarer Frist mangels bereiter Zahlungsmittel zu begleichen bzw sich die dafür erforderlichen Mittel alsbald zu beschaffen (Zahlungsunfähigkeit), und/oder eine Fortbestehensprognose negativ ausgefallen wäre und ein zu Liquidationswerten erstellter Überschuldungsstatus (rechnerische Überschuldung) negativ gewesen sei (Überschuldung). Ob bzw wann die Verwaltungsorgane dies erkannt hätten oder zumindest aufgrund der sie treffenden Sorgfaltspflichten im Sinne der Art 182 f PGR erkennen hätten müssen und ob im Falle einer aufgrund dessen anzunehmenden und den Beklagten als Verschulden

anzulastenden Konkursverschleppung die Klägerin als Alt- oder Neugläubiger anzusehen sei und welcher Schaden ihr durch das allfällige Versäumnis der Beklagten entstanden sei, sei festzustellen.

5.1.3. Es sei vom bisher festgestellten Sachverhalt ausgehend von einem unmittelbar bei der Klägerin eingetretenen Schaden auszugehen, sodass auf das Vorbringen zum Subeventualbegehren, welches auf die ersteigerten Verantwortlichkeitsansprüche der ***** ESTABLISHMENT gegenüber dem Erstbeklagten gestützt werde, derzeit nicht weiter einzugehen sei.

5.1.4. Nachdem das vom Berufungsgericht aufgrund des Vorliegens einer Anscheinsvollmacht angenommene Zustandekommen des Kornkaufvertrages vom Juni 2011 zwischen der Klägerin und der ***** ESTABLISHMENT eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und demzufolge einen erheblichen Verfahrens- und Kostenaufwand im fortgesetzten Verfahren zur Folge habe, sehe sich das Berufungsgericht veranlasst, zu dieser Rechtsfrage der Entscheidung einen Rechtskraftvorbehalt beizufügen (§ 448 ZPO).

6. Gegen diesen Beschluss erheben die *Beklagten rechtzeitig Rekurs an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof* (der Zweitbeklagte nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ON 148). Der Erstbeklagte beantragt, die angefochtene Entscheidung dahingehend abändern, dass der Berufung der Klägerin keine Folge gegeben werde und stellt einen Kostenantrag. Die zweitbeklagte Partei beantragt ebenfalls Abänderung des angefochtenen Beschlusses dahingehend, dass der Berufung der Klägerin

keine Folge gegeben werde. Auch der Zweitbeklagte stellt einen Kostenantrag.

6.1. Der *Erstbeklagte* macht zusammengefasst in seinem Rekurs Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend. Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens begründet er mit einem fehlenden schlüssigen Tatsachenvorbringen der Klägerin für eine erkennbare Insolvenz der ***** Anstalt, einer fehlenden Begründung zum Vorbringen des Erstbeklagten, dass die Klägerin nicht gutgläubig gewesen sei und auf einen Anschein einer Vollmacht von ***** ***** ***** nicht habe vertrauen dürfen, einem fehlenden schlüssigen Vortrag zur Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung der ***** Anstalt, sodass kein ausreichender Tatsachenvortrag vorliege, der die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der ***** Anstalt im Juni 2011 rechtfertige. Zum Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung wird zusammengefasst vorgebracht, dass die Voraussetzungen für die Annahme einer Anscheinsvollmacht nicht vorliegen würden, dass sich kein hinreichender Tatsachenvortrag der Klägerin zu einem Organhandeln von ***** ***** ***** als faktisches Organ vorliege, kein hinreichender Vortrag zu einer Insolvenz der ***** Anstalt im Zeitpunkt Juni 2011 gegeben sei, ebenso wenig ein hinreichender Vortrag zu einem Verantwortlichkeitsanspruch. Wegen nicht gehöriger Fortsetzung der Klage vom Juni 2016 seien die streitgegenständlichen Schadenersatzansprüche verjährt.

Im Übrigen wird auf die Rekursausführungen – soweit erforderlich – bei deren nachfolgender Behandlung eingegangen werden.

6.2. Der *Zweitbeklagte* erhebt seinen Rekurs aus den Rechtsmittelgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Zusammengefasst führt der Zweitbeklagte zur Mangelhaftigkeit des Verfahrens einen Begründungsmangel in Bezug auf die Anscheinsvollmacht, eine mangelnde Schlüssigkeit des Vorbringens der Klägerin zur Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung aus. Zum Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung führt der Zweitbeklagte aus, dass weder eine Anscheinsvollmacht des Herrn ***** noch ein Vertrauenstatbestand vorgelegen sei, der von der ***** ESTABLISHMENT oder den Beklagten zurechenbar verursacht worden sei, noch habe die Klägerin gutgläubig auf den Anschein vertraut. Eine nachträgliche Genehmigung liege nicht vor, zumal die Überweisungen nicht ihnen, sondern dem Alleinzeichnungsberechtigten ***** ***** ***** zuzurechnen gewesen seien. Eine faktische Organstellung des Herrn ***** bei der ***** ESTABLISHMENT wird ebenfalls bestritten. Sekundäre Feststellungsmängel würden nicht vorliegen, zumal das Erstgericht ausreichende Feststellungen zur Frage der Zahlungsunfähigkeit bzw der Fortbestehensprognose der ***** ESTABLISHMENT getroffen habe. Die Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs werden mangels Kausalität und mangels Verschuldens bestritten und Verjährung eingewandt.

Im Übrigen wird auf die Rekursausführungen – soweit erforderlich – bei deren nachfolgender Behandlung eingegangen werden.

7. Die *Klägerin* erstattete rechtzeitig zwei Rekursbeantwortungen (ON 147 und ON 150).

7.1. In der *Rekursbeantwortung* zum Rekurs des Erstbeklagten führt der Kläger zusammengefasst aus, der Rekurs sei nicht gesetzmässig ausgeführt, weil er nicht von den Feststellungen des Urteils vom 31.08.2020 ausgehe. Der als Verfahrensmangel geltend gemachte Begründungsmangel sei nicht substantiiert ausgeführt. Es bestehe an der Notwendigkeit der Einholung des vom Obergericht verlangten Sachverständigengutachtens kein Zweifel. Selbst eine mangelhafte Begründung hinsichtlich der Anscheinsvollmacht sei durch die nachträgliche Genehmigung des Kornkaufvertrags nicht relevant. Eine mangelhafte Begründung in Bezug auf die nachträgliche Genehmigung sei gar nicht geltend gemacht.

Der Zivilprozess belege die Zahlungsunfähigkeit der ***** ESTABLISHMENT im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, da der Kaufpreis nicht unter Berufung auf eine etwaige Mängelhaftung nicht bezahlt worden sei, sondern der Grund die fehlende Bonität der Gesellschaft gewesen sei. Hinsichtlich der Überschuldung und ihrer zu beurteilenden komplexen Komponenten sei das beantragte Sachverständigengutachten zwingend notwendig. Der Rekursgrund der Mangelhaftigkeit sei nicht gesetzmässig ausgeführt.

Die Ausführungen des Erstbeklagten in Bezug auf die Anscheinsvollmacht seien substanzlos. Selbst wenn

das Institut der Anscheinsvollmacht nicht zur Anwendung gelange, sei doch zumindest eine nachträgliche Genehmigung des Rechtsgeschäfts erfolgt. Die Beklagten hätten nach aussen hin den Anschein geschaffen, *****
***** sei Organ der ***** ESTABLISHMENT. Es sei nicht nur der Anschein der faktischen Geschäftsführerschaft des ***** entstanden, sondern sei diese auch zusätzlich im Rahmen der partiell ausgestellten Vollmachten dokumentiert. Die Kausalität sei gegeben, zumal eine rechtzeitige Konkursanmeldung dazu geführt hätte, dass bei der Klägerin kein Verlust eingetreten wäre.

Der Einwand der Verjährung sei bereits in der Tagsatzung vom 14.07.2020 entkräftet worden, jedenfalls liege keine ungewöhnliche Untätigkeit seitens der Klägerin vor.

Auf die weiteren Ausführungen in der Rekursbeantwortung wird, soweit erforderlich, bei der Behandlung des Rekursvorbringens des Erstbeklagten eingegangen.

8. Die *Klägerin* hat hinsichtlich des Rekurses des Zweitbeklagten ebenfalls eine *Rekursbeantwortung* eingebracht. Die Rekursbeantwortung der Klägerin zum Rekurs des Zweitbeklagten beinhaltet im Wesentlichen dieselben Ausführungen wie die Rekursbeantwortung zum Rekurs des Erstbeklagten, sodass darauf verwiesen werden kann.

Soweit erforderlich wird zu den Einzelheiten bei Behandlung des Rekurses des Zweitbeklagten darauf eingegangen.

9. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

9.1. Zum Rekurs des Erstbeklagten

9.1.1. Aus dem Titel eines mangelhaften Verfahrens macht der Erstbeklagte einen Begründungsmangel des Fürstlichen Obergerichts deshalb geltend, weil – zusammengefasst – das Obergericht die Aufnahme eines Sachverständigengutachtens zur Frage, ob und ab welchem Zeitpunkt die ***** ESTABLISHMENT (im Folgenden: *****) nicht mehr in der Lage war, die fälligen Verbindlichkeiten in absehbarer Frist mangels bereiter Zahlungsmittel zu begleichen bzw sich die dafür erforderlichen Mittel alsbald zu beschaffen (Zahlungsunfähigkeit) und/oder eine Fortbestehensprognose negativ ausgefallen wäre und ein zu Liquidationswerten erstellter Überschuldungsstatus (rechnerische Überschuldung) negativ war (insolvenzrechtlich relevante Überschuldung). Nun ist es ausgehend von der hier geltend gemachten Konkursverschleppungshaftung fraglos so, dass diese nur bei Feststellung des Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) und dessen Eintrittszeitpunkts beurteilt werden kann. Dies wurde schon in der E OGH 09 CG.2011.279 (LES 2012, 167/1 = GE 2012, 157 Erw 8.8) und jüngst in der E 08 CG.2017.524 (LES 2020, 32 Erw 7.6.2.) so vertreten und entsprechende Ergänzungsaufträge des OG vom OGH bestätigt (vgl OGH 09 CG.2011.279: «Der Aufhebungsbeschluss des Fürstlichen Obergerichtes erging daher im Ergebnis zu Recht. In erster Instanz wird

zunächst die Frage, wann der Konkursantrag pflichtgemäss zu stellen war, zu klären sein. Dies hängt wesentlich vom Eintrittszeitpunkt des Insolvenzgrundes und der Kenntnis bzw verschuldeten Unkenntnis ab.»

9.1.2. Hinsichtlich des behaupteten Insolvenzgrundes der *Zahlungsunfähigkeit* wird das Erstgericht zu erheben haben, ob bzw zu welchem Zeitpunkt die ***** ihre fälligen Schulden mangels bereiter Zahlungsmittel nicht mehr zu bezahlen vermochte und sich die erforderlichen Zahlungsmittel voraussichtlich auch nicht alsbald beschaffen konnte (OGH 09 KO.2004.673; öOGH 8 Ob 624/88; 8 Ob 118/11b; 8 Ob 17/20p; vgl auch *Schumacher* in *Koller/Lovrek/Spitzer* [Hrsg], IO [2019] § 66 IO Rz 3 ff). Das Vorliegen einer Überschuldung ist schon begrifflich für die Annahme einer Zahlungsunfähigkeit nicht erforderlich. Die im Rekurs aufgezeigten einzelnen Zahlungsströme (Leistung einzelner Zahlungen, Kreditbedienung etc) können nur aufgrund einer von einem Sachverständigen vorzunehmenden Gesamtbetrachtung der Liquiditätslage der ***** relevant sein. Es wird das Erstgericht allerdings im Hinblick auf allfällige Anhaltspunkte für eine gegebene (Teil-)Liquidität der ***** konkrete Abgrenzungen zum Begriff der Zahlungsstockung vorzunehmen haben (hiezue *Schumacher* in *Koller/Lovrek/Spitzer*, IO § 66 Rz 18 mwN).

9.1.3. Zur ebenfalls von der Klägerin behaupteten insolvenzrechtlich relevanten *Überschuldung*: Der OGH hat die moderne Struktur des Überschuldungsbegriffs in seinen Entscheidungen schon mehrfach dargelegt. So

wurde bereits in 10 CG.2004.358 LES 2009, 45 und 08 CG.2017.524 GE 2020, 147 ausgeführt, dass die insolvenzrechtlich relevante Überschuldung nicht mit einer bloss bilanziellen Überschuldung oder einem negativen Eigenkapital gleichzusetzen ist. Der moderne und in die Rsp des OGH aus der österreichischen Rsp (die seit 1986 [öOGH 1 Ob 655/86] der BGH-Rsp folgte) übernommene Überschuldungsbegriff ist zweistufig konzipiert: Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinn liegt danach nur dann vor, wenn a) eine Fortbestehensprognose negativ ausfällt (negative Fortbestehensprognose) *und* b) ein zu Liquidationswerten erstellter Überschuldungsstatus negativ ist (rechnerische Überschuldung bzw negativer Überschuldungsstatus). Beide Voraussetzungen müssen daher kumulativ zu bejahen sein. Im Rahmen der Fortbestehensprognose ist mit Hilfe sorgfältiger Analysen von Verlustursachen, eines Finanzierungsplans sowie der Zukunftsaussichten der Gesellschaft die Wahrscheinlichkeit der künftigen Zahlungsunfähigkeit zu prüfen. Dabei sind die Auswirkungen geplanter bzw vorgenommener Sanierungsmassnahmen in diese Überlegungen einzubeziehen (etwa öOGH SZ 59/2016; SZ 61/26; SZ 61/122; näher *Schumacher* in *Koller/Lovrek/Spitzer* [Hrsg], IO [2019] § 67 IO Rz 7 ff mwN). Bei der Beurteilung des Eintritts(zeitpunktes) dieses Insolvenzgrundes im Nachhinein ist eine *ex-ante*-Sicht einzunehmen.

Die aufgetragenen ergänzenden Feststellungen zum Insolvenzgrund der Überschuldung werden daher vom

Erstgericht vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Vorgaben zu treffen sein.

9.1.4. Im Fall einer geltend gemachten Konkursverschleppungshaftung ist grundsätzlich einerseits der objektive Eintrittszeitpunkt des Insolvenzgrundes festzustellen, andererseits ist aus einem subjektiven *ex-ante*-Blickwinkel der Beklagten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Insolvenzeröffnung (positiv) bekannt waren oder bekannt sein mussten. Die positive Kenntnis des Insolvenzgrundes auf Seiten der Organe der insolventen Gesellschaft ist Gegenstand der Tatsachenfeststellung. Ob ein Insolvenzgrund aufgrund der vom Erstgericht festzustellenden Indizien für die Beklagten bloss *erkennbar war* (vgl Art 16 Abs 3 IO: «die Unkenntnis nicht auf einer Ausserachtlassung der gehörigen Sorgfalt beruhte»; «bekannt sein musste» in § 3 Abs 2 öIO), ist im Bereich der rechtlichen Beurteilung angesiedelt (vgl *Bollenberger in Koller/Lovrek/Spitzer*, IO § 31 Rz 21; öOGH 6 Ob 17/02x). Sollte eine Konkursverschleppung der Beklagten zu bejahen sein, wird vom Erstgericht festzustellen sein, ob die Klägerin Neu- oder Altgläubiger war. Hieraus können sich unterschiedliche Anspruchspositionen (Quoten- oder Vertrauensschaden) ergeben (zu diesen Begriffen unten 9.1.24).

9.1.5. Über allfällige schadenersatzrechtliche Folgen ist demnach differenzierend iS der Rsp zu den Konkursverschleppungsschäden (hiezuhin RIS-Justiz RS0023910; RS0027441; RS0123327; E 67 ff zu § 69 IO in *Mohr*, IO¹¹) zu befinden.

9.1.6. Das Fürstliche Obergericht hat daher, weil diese Beurteilung im gegenständlichen Fall sachverständige Überprüfungen und Feststellungen voraussetzt, zu Recht eine Ergänzung des Verfahrens durch das Erstgericht angeordnet. Dies stellt zum einen schon deshalb keinen Verfahrensmangel dar, weil ein Zivilverfahren nicht „mangelhaft“ sein kann, wenn die Berufungsinstanz eine (zusätzliche) Beweisaufnahme – hier durch ein Sachverständigengutachten zu wirtschaftlichen Sachverhalten – anordnet. Zum andern sind generell die Beurteilung, ob noch weitere Beweisaufnahmen erforderlich sind und insb speziell die Frage, ob überhaupt ein Sachverständigengutachten erforderlich ist, nach stRsp irreversible Akte der Beweiswürdigung, ebenso wie die Frage, ob ein Sachverständiger zu vernehmen ist oder ob ein weiterer Sachverständiger vernommen werden soll (jüngst öOGH 9 Ob 15/21b; 4 Ob 96/20a; vgl schon öOGH 8 Ob 559/89; 5 Ob 681/80; E 66 ff zu § 503 ZPO in *Klauser/Kodek*, JN-ZPO¹⁷). Diese Fragen sind im Revisionsverfahren nicht überprüfbar.

Es liegt daher weder ein „Begründungsmangel“ noch eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens vor.

9.1.7. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass – entgegen den Behauptungen im Rekurs – die klagende Partei sehr wohl (schon in der Klage) die Tatbestände der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung behauptet hat (vgl Klage Pkt 7 ff) und im Schriftsatz ON 34 dazu ausführlich vorgebracht hat. Zu Punkt 8. der Klage wurde ausdrücklich die „verspätete Konkursanmeldung des

Erstbeklagten“ behauptet und begründend vorgebracht, dass dann, wenn eine begründete Besorgnis bestehe, dass eine Verbandsperson überschuldet oder zahlungsunfähig sei, die Verwaltung gem Art 182e PGR unverzüglich je eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Liquidationswerten zu erstellen hat. Im Schriftsatz ON 34 wurde zur Überschuldung iS der Judikatur des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zwischen Fortbestehensprognose und rechnerischer Überschuldung differenziert. Es ist daher das Rekursvorbringen, dass für einen Auftrag zur Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung kein ausreichendes Behauptungssubstrat vorliege, unzutreffend.

9.1.8. Zu diesem Vorbringen des Rekurses genügt es daher, auf die oben zum „Begründungsmangel“ gegebenen Ausführungen zu verweisen. Es ist unrichtig, dass die klagende Partei das Vorliegen der Insolvenzgründe Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung nicht ausreichend vorgetragen hätte. Die klagende Partei macht einen Konkursverschleppungsschaden geltend und ist damit ihrer Behauptungslast, dass die Insolvenzgründe zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kornkaufvertrages bereits eingetreten waren, hinlänglich nachgekommen.

9.1.9. Der Auftrag des Rekursgerichtes an die erste Instanz ist daher sowohl von den Behauptungen der Klägerin als auch von dem hier relevanten Streitgegenstand gedeckt und erging daher zu Recht. Es erübrigt sich daher auch auf die Ausführungen zu einzelnen Feststellungen, aus denen sich nach den Rekursausführungen (aufgrund bestimmter

Bankverbindlichkeiten, Verluste, Wert von Sicherheiten) das Nichtvorliegen einer Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung ergebe, einzugehen. Das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Insolvenzgründe ist vielmehr sachverständig zu klären.

9.1.10. Als weitere „Begründungsmangel“ macht der Rekurs geltend, das Fürstliche Obergericht habe sich mit dem Einwand des Erstbeklagten in seiner Berufungsbeantwortung, die Klägerin habe beim Abschluss des Kaufvertrags eindeutig sorgfaltswidrig gehandelt, dies mangels Prüfung einer wirksamen Vertretung einer unbekanntem ausländischen Verbandsperson, nicht auseinandergesetzt. Das Obergericht habe sich nicht mit dem Einwand auseinandergesetzt, die Klägerin habe sich nach den Feststellungen allein auf das Wort und die Bonität von ***** ***** ***** , vertreten durch die ***** ***** Ltd. und ***** ***** verlassen, sie könne sich deshalb nicht auf eine Anscheinsvollmacht berufen. Hätte sich das Obergericht damit auseinandergesetzt, wäre es zu einer fehlenden Gutgläubigkeit der Klägerin hinsichtlich eines Anscheins einer Vollmacht von ***** ***** ***** gekommen.

9.1.11. Mit diesen Ausführungen vermag der Rekurs des Erstbeklagten allerdings keinen Verfahrensmangel aufzuzeigen. Das Berufungsgericht hat sich zu Erwägung 6.3.1. ausführlich mit den rechtlichen Voraussetzungen einer Anscheinsvollmacht auseinandergesetzt. Dabei hat es auch ausdrücklich erwähnt, dass nur ein gutgläubiger Dritter geschützt ist,

also jener, dem das anscheinsbegründende Verhalten bekannt ist und der sich überdies im guten Glauben über die Befugnis des Vertreters zum Abschluss des konkreten Geschäfts befindet. Es schade bereits leichte Fahrlässigkeit, wobei ohne besondere Verdachtsmomente die Vollmacht nicht nachzuprüfen sei. Im Weiteren geht das Fürstliche Obergericht (S 45) auf die Personen ein, die ohne formelles Organ zu sein, für eine juristische Person de facto Leitungsfunktionen wahrnehmen bzw effektiv und in entscheidender Weise an der Bildung des Verbandslebens teilhaben. In diesem Zusammenhang werden (S 46 ff) jene (unbekämpft gebliebenen) erstinstanzliche Feststellungen hervorgehoben, die für die Beurteilung des ***** als faktisches Organ massgebend waren.

9.1.12. Die Beurteilung der Voraussetzungen einer Anscheinsvollmacht erstreckt sich insgesamt von S 43 bis S 51, wobei insbesondere (S 50) auf die vorangegangenen drei Verträge in den Jahren 2006, 2009 und 2010 hingewiesen wird. Davon, dass sich das Fürstliche Obergericht mit der Frage der Anscheinsvollmacht nicht ausreichend auseinandergesetzt habe, kann also keine Rede sein.

9.1.13. Insbesondere geht der Erstbeklagte, wenn er in seinem Rekurs darauf hinweist, die Klägerin hätte die wirksame Vertretung prüfen müssen, an der Rsp vorbei, nach der ohne Vorliegen besonderer Verdachtsmomente die Vollmacht nicht nachzuprüfen ist (OGH 09 CG.2011.236 GE 2014, 322; 06 CG.2015.215 GE 2018, 309 [entspricht LJZ 2017, 112/3]; vgl dazu StGH

2014/047 GE 2015, 186). Solange kein ungewöhnliches Geschäft vorliegt, treffen den Dritten im Bereich des Handelsrechts in der Regel keine positiven Nachforschungspflichten (öOGH 8 Ob 77/00g; RdW 1999, 138). Ein solches lag nun im vorliegenden Fall gerade deshalb nicht vor, weil vergleichbare Geschäfte über die ***** bereits vor dem Jahr 2011, nämlich drei Verträge über den Kauf und Verkauf von grösseren Liefermengen an Mais abgewickelt wurden (Vertrag 332185 vom 12. Oktober 2006, Vertrag 369372 vom 3. Dezember 2009 und Vertrag 378947 vom 16. September 2010).

9.1.14. Da es in Wirklichkeit eine Rechtsrüge ist, was die Rekurswerberin zu diesem Punkt vorbringt (aber des Zusammenhangs mit der Chronologie des Rekurses wegen schon hier behandelt wird), genügt es darauf zu verweisen, dass das Fürstliche Obergericht in rechtlicher Hinsicht zutreffend die Voraussetzungen einer Anscheinsvollmacht bejaht hat. Die Anscheinsvollmacht steht in ihrer Wirkung einer rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht gleich (RIS-Justiz RS0124654). Die Voraussetzungen für die Anscheinsvollmacht werden im Urteil des Fürstlichen Obergerichts rechtlich einwandfrei dargestellt (hiezue RIS-Justiz RS0020331; hiezue auch *P. Bydlinski* in KBB⁶ § 1029 Rz 6 ff). Die vom Rekurswerber vertretene Meinung wurde, wie sich aus der ausführlichen Begründung des Fürstlichen Obergerichts ergibt, im Ergebnis nicht geteilt. Insbesondere geben auch die Feststellungen nicht das her, was der Rekurswerber ausführt, nämlich dass sich die Klägerin alleine auf das Wort und die Bonität des ***** verlassen habe. Vielmehr wurde vom Obergericht auf die dem gegenständlichen

Kaufvertrag vorangegangenen, vor 2011 abgeschlossenen drei Kauf- bzw Verkaufsverträge über grössere Liefermengen an Mais, die ebenfalls von ***** über die ***** abgewickelt wurden und die Vertragsverhandlungen immer über das Büro von ***** in London bzw die ihm zuzurechnende ***** ***** Ltd, London, liefen (Feststellung S 15), Gewicht gelegt (S 47). Und weiters, dass ***** vom einzelzeichnungsberechtigten Erstbeklagten schon vor dem gegenständlichen Vertrag mit umfassenden Vollmachten ausgestattet war, für ***** zu handeln und diese zu vertreten (S 49 f). Damit war jedenfalls auch für den Zeitpunkt des Abschlusses des gegenständlichen Vertrags von einer Anscheinsvollmacht auszugehen, ganz abgesehen davon, dass ohnehin kurz nach dessen Abschluss dem ***** wiederum eine umfassende Vollmacht erteilt wurde. Diese Rechtsansicht des Fürstlichen Obergerichts ist nicht korrekturbedürftig.

9.1.15. Unter dem Titel „kein (kausaler) Gerichtsfehler“ fasst der Rekurs zusammen, dass die Klägerin in erster Instanz nicht ausreichend vorgetragen habe, insbesondere sei ein Tatsachenvortrag hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit nicht schlüssig und es sei auch zur Überschuldung aus dem Klagsvortrag nichts abzuleiten.

9.1.16. Hiezu ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Auftrag des Fürstlichen Obergerichts auf Einholung eines Sachverständigenbeweises vom Fürstlichen Obersten Gerichtshof nicht überprüft werden kann, weil es sich um einen Akt der Beweiswürdigung handelt und letztlich, dass ein Mehr an Beweis- und

Prozessstoff jedenfalls nicht zu einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens führen kann. Unabhängig von dieser formalen Grenze ist hier nochmals festzuhalten, dass dieser Auftrag inhaltlich zutreffend ist, weil die Insolvenzgründe und ihr Eintrittszeitpunkt sachverständig festzustellen sind.

Es liegt daher auch aus diesen Erwägungen eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht vor.

9.1.17. Unter dem Rechtsmittelgrund der *unrichtigen rechtlichen Beurteilung* rügt der Rekurswerber unrichtige Schlussfolgerungen des Fürstlichen Obergerichts aus dem festgestellten Sachverhalt zur Frage der Anscheinsvollmacht. Der Rekurs versucht darzustellen, dass aus den Vertragsabschlüssen in den Jahren 2006, 2009 und 2010 nicht abgeleitet werden könne, dass die ***** auch in Zukunft derartige Verträge abschliesst. Die wiederholten Vertragsabschlüsse und die befristeten Vollmachten seien keine zurechenbare Verursachung eines Anscheins für künftige Vertragsabschlüsse.

9.1.18. Der Erstbeklagte meint, dass für die Klägerin, die internationale Handelsverträge im zweistelligen Millionenbereich abschliesse, jedenfalls das Gebot einer Einsicht in das Handelsregister gelte. Dem Rekurswerber ist zu erwidern, dass es rechtlich unrichtig ist, dass für eine international grosse Firma etwa der allgemeine Rechtssatz, dass eine Anscheinsvollmacht zu einer zurechenbaren Vertretung führe, nicht gelten sollte. Insbesondere geht der Erstbeklagte, wenn er in seinem Rekurs darauf hinweist, die Klägerin hätte die wirksame

Vertretung der ***** prüfen müssen, an der stRsp vorbei, nach der ohne Vorliegen besonderer Verdachtsmomente die Vollmacht nicht nachzuprüfen ist (OGH 09 CG.2011.236 GE 2014, 322; 06 CG.2015.215 GE 2018, 309 [entspricht LJZ 2017, 112/3]; vgl dazu StGH 2014/047 GE 2015, 186). Solche Verdachtsmomente wurden von den Unterinstanzen nicht festgestellt.

9.1.19. Abgesehen davon sind im konkreten Fall – wie vom Fürstlichen Obergericht ausführlich begründet – aufgrund der untergerichtlichen Feststellungen die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Anscheinsvollmacht gegeben. Hiezu kann auf obige Ausführungen (9.1.14; 9.1.17) verwiesen werden. Dies ist vom Fürstlichen Obergericht ausführlich begründet worden. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof erachtet die Ausführungen des Rekurses für nicht stichhältig, hingegen die damit bekämpften Entscheidungsgründe des angefochtenen Beschlusses für zutreffend (§§ 469a, 482 ZPO).

9.1.20. Auf die Frage einer nachträglichen Genehmigung durch das Schiedsverfahren muss daher nicht mehr eingegangen werden.

Ebenso wenig muss idZ auf die Feststellung, wonach ein Schiedsgericht der Klägerin gegen die ***** erhebliche Beträge zugesprochen hat, in rechtlicher Hinsicht eingegangen werden. Daher muss auch nicht näher darauf eingegangen werden, ob der Schiedsspruch, der (allgemein) der materiellen Rechtskraft teilhaftig ist (§ 624 ZPO), eine solche Bindung erzeugt hätte.

„welcher Schaden ihr durch das allfällige Versäumnis der Beklagten entstanden ist.“ Eine fehlende Kausalität fällt in die Behauptungs- und Beweislast der Beklagten.

9.1.24. Diesbezüglich wird das Erstgericht festzustellen haben, in welcher Position die Klägerin zu sehen ist (Alt- oder Neugläubiger) und wird allenfalls auch festzustellen sein, welcher Schaden ihr durch eine allfällige Insolvenzverschleppung entstanden ist. Nach der Rsp (LES 2021, 167) sind Altgläubiger jene Gläubiger, die ihre Forderungen gegen die konkursreife Verbandsperson vor jenem Zeitpunkt erworben haben, zu dem der Konkursantrag von den mit der Geschäftsführung und Verwaltung betrauten verantwortlichen Organmitgliedern pflichtgemäss hätte gestellt werden müssen, während Neugläubiger ihre Forderungen nach diesem Zeitpunkt erworben haben. Der einem Altgläubiger unmittelbar zugefügte Schaden besteht im sogenannten „Quotenschaden“, welcher der Differenz zwischen fiktiver Quote bei rechtzeitiger (hypothetischer) Konkursantragstellung und der im Konkursverfahren tatsächlich erzielten niedrigeren Quote entspricht. Der unmittelbare Schaden des Neugläubigers umfasst demgegenüber das gesamte negative Interesse, den sogenannten „Vertrauensschaden“. Der Neugläubiger ist daher so zu stellen, wie wenn er mit der bereits insolvenzreifen Verbandsperson nicht mehr kontrahiert hätte.

9.1.25. Der Ergänzungsauftrag der Fürstlichen Obergerichts erging daher auch unter dem vorangeführten Blickwinkel zu Recht: In erster Instanz wird – ausgehend

vom Eintrittszeitpunkt der Insolvenzgründe zu klären sein, wann ein Konkursantrag pflichtgemäss zu stellen war. Sollte eine Konkursverschleppung zu bejahen sein, wird weiters festzustellen sein, ob die Klägerin Neu- oder Altgläubiger war. Hieraus ergeben sich wie ausgeführt potentiell unterschiedliche Anspruchspositionen der Klägerin (vgl LES 2012, 167/1).

9.1.26. Soweit im Rahmen der Rechtsrüge vorgebracht wird, es fehle an einem hinreichenden Vortrag zu einem Verantwortlichkeitsanspruch, ist ebenso auf die obigen Ausführungen zum Konkursverschleppungsschaden hinzuweisen. Dort wurde bereits ausgeführt, dass Alt- und Neugläubiger einen unterschiedlichen Anspruch aus der Insolvenzverschleppung ableiten können. In dieser Hinsicht sind zwar Tatsachen vorgetragen, jedoch fehlt es an ausreichenden Feststellungen zur Beurteilung eines allfälligen Konkursverschleppungsschadens. Es kann daher zu diesem Punkt des Rechtsmittels auf die obigen Ausführungen zu 9.1.24 f verwiesen werden.

9.1.27. Zur behaupteten Verjährung (Art 226 Abs 1 PGR) wird vorgebracht, die Schadenersatzansprüche gegen die Beklagten seien wegen nicht gehöriger Fortsetzung der Klage vom Juni 2016, konkret wegen unbegründeter prozessualer Untätigkeit der Klägerin ab 22.08.2019, verjährt. Die Klägerin sei seit 22.08.2019 untätig gewesen und habe nicht auf Fortsetzung des Verfahrens gedrängt.

9.1.28. Zu diesem Einwand der Beklagten ist festzuhalten, dass aufgrund der vom Erstgericht

getroffenen und vom Fürstlichen Obergericht übernommenen Feststellungen eine Beurteilung der „gehörigen Fortsetzung“ im Sinne des § 1497 ABGB nicht möglich ist. Der Feststellungsauftrag des Fürstlichen Obergerichts ist daher insoweit zu ergänzen: Das Erstgericht wird dabei von folgenden rechtlichen Vorgaben auszugehen haben: Die Verjährung wird durch die Erhebung der Klage und nur unter der weiteren Voraussetzung unterbrochen, dass die Klage gehörig fortgesetzt wird (§ 1497 ABGB). Nach stRsp ist eine nicht gehörige Fortsetzung dann anzunehmen, wenn die Untätigkeit des Klägers ungewöhnlich ist und er damit zum Ausdruck bringt, dass ihm an der Erreichung des Prozessziels nicht mehr gelegen ist (öOGH 2 Ob190/10b; RIS-Justiz RS0034765). Aus einer Untätigkeit des Klägers kann aber grundsätzlich dann nicht auf Verjährung geschlossen werden, wenn er gar nicht gehalten wäre, eine (weitere) Prozesshandlung vorzunehmen, um einen Verfahrensstillstand wirksam zu begegnen (RIS-Justiz RS0034755). Grundsätzlich ist der Berechtigte im Allgemeinen nicht verhalten, zur Vermeidung der in § 1497 ABGB normierten Rechtsnachteile von sich aus das säumige Prozessgericht zu betreiben (RIS-Justiz RS0034722). Konnte oder musste der Kläger daher eine Tätigkeit des Gerichts erwarten, lässt seine Untätigkeit nicht ohne weiteres den Schluss zu, es sei ihm an der Erreichung des Prozessziels nicht gelegen (öOGH 4 Ob 2040/17y; RIS-Justiz RS0034722 [T 6]). Im Allgemeinen ist ein Kläger erst ab einer Untätigkeit von drei Jahren so zu behandeln, als hätte er von vornherein die Klage nicht

innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist angebracht (RIS-Justiz RS0034681).

Unter diesem Aspekt werden vom Erstgericht entsprechende Feststellungen zu treffen sein, auf deren Basis der Verjährungseinwand geprüft werden kann.

9.2. Zum Rekurs des Zweitbeklagten

9.2.1. Auch der Zweitbeklagte hat einen Rekurs gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 135 eingebracht (ON 142). Inhaltlich decken sich die Ausführungen des Rekurses des Zweitbeklagten mit jenen des Erstbeklagten weitgehend, sodass auf obige Ausführungen zum Rekurs des Erstbeklagten verwiesen werden kann.

9.2.2. Vorauszuschicken ist allerdings, dass (blosse) Verweise des Zweitbeklagten auf seine Berufungsbeantwortung (zB Pkt 1.1 Rz 1) unzulässig sind. Es entspricht der stRsp des Fürstlichen Obersten Gerichtshof, dass die blosse Verweisung eines Rechtsmittelwerbers in seinem Rechtsmittel auf seine Ausführungen in einem anderen Schriftsatz (Rechtsmittel oder Rechtsmittelbeantwortung) prozessual unzulässig sind, weil jede Rechtsmittelschrift einen in sich geschlossenen selbständigen Schriftsatz darstellt und nicht durch die Bezugnahme auf den Inhalt anderer in derselben oder einer anderen Sache erstatteten Schriftsätze ersetzt oder ergänzt werden kann. Es ist daher unzulässig in einem Revisionsrekurs auf den Inhalt des in der Unterinstanz erstatteten Rekurses oder der dort eingebrachten Rekursbeantwortung zu verweisen (vgl nur OGH 08 EX.2018.569 LES 2019, 34; 08 EG.2015.13 Erw

10.3.; 06 PG.2016.142 Erw 10.1; RIS-Justiz RS0007029, RS0043616, RS0043579).

9.2.3. Zur geltend gemachten mangelhaften Begründung in Bezug auf die Anscheinsvollmacht kann auf obige Ausführungen zum Rekurs des Erstbeklagten verwiesen werden. Die Begründung des Fürstlichen Obergerichts ist ausreichend, der festgestellte Sachverhalt lässt sich unter die in der Rsp entwickelten Voraussetzungen subsumieren.

9.2.4. Ebenfalls rügt der Rekurs des Zweitbeklagten, dass das Fürstliche Obergericht die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Insolvenzgründe aufgetragen hat. Auch diesbezüglich kann auf die Ausführungen zum Rekurs des Erstbeklagten verwiesen werden.

9.2.5. Soweit der Rekurs des Zweitbeklagten eine unrichtige rechtliche Beurteilung darin erblickt, dass seiner Meinung nach eine Anscheinsvollmacht nicht vorliegt, ist auf obige Ausführungen zur Anscheinsvollmacht zu verweisen. Diesbezüglich wurde bereits ausgeführt, dass der Fürstliche Oberste Gerichtshof die Rechtsauffassung des Fürstlichen Obergerichts zum Bestehen einer Anscheinsvollmacht teilt.

9.2.6. Auf die Frage einer „nachträglichen Genehmigung“ des Rechtsgeschäfts muss angesichts der Bejahung einer Anscheinsvollmacht nicht eingegangen werden.

9.2.7. Ebenso bedarf es keiner Beurteilung dahingehend, ob ***** eine faktische Organstellung innehatte, zumal bereits eine Anscheinsvollmacht auf der Basis der Feststellungen der Untergerichte zu bejahen ist.

9.2.8. Die weiteren Ausführungen in Bezug auf Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung, die nach Auffassung des Zweitbeklagten keine sekundären Feststellungsmängel begründeten, ist auf obige Ausführungen zur sachlichen Notwendigkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens zu verweisen. Eine Beurteilung der beiden Insolvenzgründe, ihres Vorhandenseins und vor allem ihres Eintrittszeitpunktes ist nur auf der Basis einer verbreiterten Tatsachengrundlage möglich. Hierzu bedarf es der Einholung eines Sachverständigengutachtens. Der Sachverständige wird vom oben dargestellten Begriff der Zahlungsunfähigkeit und dem modernen Begriff der Überschuldung auszugehen haben.

9.2.9. Ob und inwieweit den Beklagten die Insolvenzgründe bekannt waren bzw bekannt sein mussten und sie daraus hätten die Verpflichtung zur Insolvenzanmeldung schlussfolgern müssen, wird ebenso auf der Basis der verbreiterten Sachverhaltsgrundlage zu beurteilen sein. Dies ergibt sich bereits aus dem Feststellungsauftrag des Fürstlichen Obergerichts.

9.2.10. Auch zur Frage der Kausalität einer allfälligen Nichteinhaltung der Insolvenzanmeldungspflicht wurden zum Rekurs des Erstbeklagten Ausführungen gemacht. Die Frage einer

Sorgfaltspflichtverletzung kann nur auf der Basis der noch ergänzend vorzunehmenden Tatsachenfeststellungen beurteilt werden. Zur erforderlichen Tatsachengrundlage ist auf die Ergänzungsaufträge des Fürstlichen Obergerichts (S 55 f) hinzuweisen (verb „...und den Beklagten als Verschulden anzulastenden Konkursverschleppung ...“).

9.2.11. Zur Verjährungsfrage hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof den Auftrag des Fürstlichen Obergerichts ergänzt und kann auf diesen Ergänzungsauftrag verwiesen werden.

9.3. Zusammenfassend ist daher den Rekursen der Beklagten keine Folge zu geben. Der Ergänzungsauftrag des Fürstlichen Obergerichts ist aufrecht zu erhalten, die **Aufträge an das Erstgericht sind im Sinne der Ausführungen des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zu obigen Punkten 9.1.1., 9.1.2, 9.1.3., 9.1.4., 9.1.24., 9.1.25., 9.1.26. und 9.1.28. zu ergänzen.**

10. Die Kosten des Rekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten (§ 52 ZPO).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 05. November 2021

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Art 182 ff, 226 Abs 1 PGR: Voraussetzungen der
Insolvenzverschleppungshaftung; Altgläubiger,
Neugläubiger; Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit,
Zahlungsstockung; Quotenschaden, Vertrauensschaden.

§ 1497 ABGB, Art 226 Abs 1 PGR: gehörige Fortsetzung
des Verfahrens zur Verhinderung der Verjährung

§ 1029 ABGB: Voraussetzungen der Anscheinsvollmacht